

Nachtrag 3

zur Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **22.11.2014** wird die Disziplinarordnung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 18.11.2006, wie folgt geändert:

§ 1 – Disziplinarverfahren

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Eine Verwarnung ist die Missbilligung, ein Verweis ist der Tadel eines pflichtwidrigen Verhaltens mit der Aufforderung, die sich aus Gesetz, Satzung oder Vertrag ergebenden Pflichten in gehöriger Weise zu erfüllen.

§ 2 – Bildung des Disziplinarausschusses- Amtsdauer

§ 2 Abs. 1 wird wie ab dem 01.01.2017 wie folgt gefasst:

Die Disziplinarbefugnisse werden von einem am Sitz der KVN gebildeten Disziplinarausschuss wahrgenommen.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2)¹Der Disziplinarausschuss besteht aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und zwei Mitgliedern der KVN als Beisitzer sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern; der / die Stellvertreter des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses muss / müssen die Befähigung zum Richteramt haben. ²Der Vorsitzende und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung der KVN für die Dauer von sechs Jahren gewählt; die Vertreterversammlung kann hierzu Vorschläge bei den Bezirksstellen einholen. ³§ 6 Abs. 2 und § 9 a Abs. 7 der Satzung gelten entsprechend. ⁴Mitglieder des Vorstandes der KVN können nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein.

§ 4 - Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens

§ 4 wird wie folgt gefasst:

- (1) Den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens stellt der Vorstand der KVN.
- (2) ¹Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung zwei Jahre oder seit der Verfehlung fünf Jahre vergangen sind. ²Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, kann der Antrag gestellt werden, solange die Verfolgung der Straftat nicht verjährt ist.
- (3) Der Vorstand kann den Antrag zurücknehmen, solange der Disziplinarausschuss in der Sache nicht abschließend entschieden hat.

§ 5 – Mitteilung an das betroffene Mitglied, Ermittlungen des Vorsitzenden

§ 5 wird wie folgt gefasst:

- ¹Der Antrag nach § 4 ist dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zuzuleiten.
- ²Dieser teilt dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief die ihm vorgeworfenen Verfehlungen mit der Aufforderung mit, binnen einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. ³Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses stellt die Ermittlungen an, die er zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält. ⁴Zeugen und Sachverständige können schriftlich oder mündlich gehört werden; § 7 gilt entsprechend.

§ 6 – Mündliche Verhandlung

§ 6 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, muss der Entscheidung des Disziplinarausschusses eine mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorausgehen, zu der das betroffene Mitglied mit dem Hinweis zu laden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt werden kann. ²Die Ladung soll spätestens 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt sein. ³Sie muss den Gegenstand der Beschuldigung enthalten. ⁴Das betroffene Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen; er kann sich auch des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) ¹Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses. ²Dieser leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. ³Er hat dahinzuwirken, dass der Sachverhalt *darauf*

klargestellt und dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit gegeben wird, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. ⁴Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 - Beweismittel

§ 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Mitglieder der KVN sind auf Ladung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zum Erscheinen im Verhandlungstermin und zur Aussage als Zeugen oder Sachverständige verpflichtet, soweit sie nicht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt sind.

§ 8 – Aussetzung des Verfahrens

§ 8 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Ist gegen das betroffene Mitglied wegen derselben Tatsachen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet worden, so kann das Disziplinarverfahren durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses bis zur Beendigung des entsprechenden Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 9 – Entscheidungen des Disziplinarausschusses

§ 9 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Der Disziplinarausschuss trifft seine Entscheidung durch Beschluss nach geheimer Beratung und Abstimmung mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig. ³Die Entscheidungen können auf Einstellung des Verfahrens oder auf Verhängung von Disziplinarmaßnahmen lauten. ⁴Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn nach dem Ergebnis der Verhandlung festgestellt ist, dass eine Pflichtverletzung nicht vorliegt, nicht ausreichend nachzuweisen oder so geringfügig ist, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt erscheint.

(3) ¹Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung werden durch Verlesen der Formel und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe verkündet. ²An Stelle der Verkündung kann eine schriftliche Entscheidung ergehen.

(4) ¹Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses sind schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. ²Sie sind von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu

unterschreiben. ³Sie sind dem Mitglied mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen. ⁴Die Entscheidungen müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. ⁵Dem Vorstand der KVN sind die Entscheidungen bekannt zu geben.

§ 10 – Entscheidungen des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses

§ 10 wird neu eingeführt und wie folgt gefasst:

(1) ¹Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses stellt das Disziplinarverfahren ein, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens nachträglich entfallen. ²Dies gilt insbesondere bei einer Antragsrücknahme nach § 4 Absatz 3 oder bei Ende der Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen, dem betroffenen Mitglied zuzustellen und muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Aus der Neufassung des § 10 folgt:

Aus § 10 wird § 11

Aus § 11 wird § 12

Aus § 12 wird § 13

§ 12 – Kosten des Verfahrens, Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

§ 12 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Die Kosten des Verfahrens sind dem betroffenen Mitglied aufzuerlegen, wenn der Disziplinarausschuss eine Disziplinarmaßnahme gegen das Mitglied ausspricht. ²Wird das Verfahren nach § 9 Abs. 2 eingestellt, so werden die Kosten des Verwaltungsverfahrens von der KVN getragen. ³Die Kosten und Auslagen, die dem betroffenen Mitglied entstanden sind, werden nur dann in Höhe seiner zur Verteidigung notwendigen Aufwendungen erstattet, wenn nach dem Ergebnis der Verhandlung festgestellt wurde, dass eine Pflichtverletzung nicht vorliegt (§ 9 Abs. 2, 1. Alternative). Bei einer Einstellung nach § 10 Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses nach billigem Ermessen, wer die Kosten und Auslagen zu tragen hat; der bisherige Verfahrensstand ist zu berücksichtigen.

(2) Zeugen und Sachverständige werden auf Antrag nach Maßgabe des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

(3) ¹Für den Fall, dass das betroffene Mitglied zur Erstattung von Kosten verpflichtet ist, werden diese nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 von dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses festgesetzt.

(4) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

- (a) Entschädigungen der Mitglieder des Disziplinarausschusses nach der Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Mandatsträger der KVN in der jeweils geltenden Fassung;
- (b) Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gemäß Abs. 2;
- (c) eine Auslagenpauschale für Telefon-, Porto- und Kopiekosten in Höhe von 25 €.

§ 13 - Inkrafttreten

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Neufassung der Disziplinarordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 14 der Satzung in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 22.11.2014 die vorstehenden Änderungen der Disziplinarordnung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration mit Datum vom 16.01.2015 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 16.01.2015




Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN